



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 920-9/2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### **§ 1** **Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### **§ 2** **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> € 11,80,
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> € 23,60,
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> € 41,30,  
und
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> € 64,80.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher eine Abgabe von

Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung),  
außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz Pfaller